



G r ü n d e

Der gegen die Antragsgegnerin gerichtete Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit dem Ziel, wegen des Vorliegens von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 AuslG von einer Abschiebung in die Türkei verschont zu bleiben, ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Die Antragsgegnerin hat in ihrem angefochtenen Bescheid vom 07.05.2002 zutreffend festgestellt, dass im Falle der Antragsstellerin Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG nicht vorliegen. Soweit die Antragstellerin befürchtet, im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland Repressalien seitens ihres zwischenzeitlich in der Türkei lebenden Ehemannes und ihres Vaters ausgesetzt zu sein, weil sie nach deren Auffassung durch ihr Zusammenleben mit einem anderen Mann die Ehre der Familie verletzt habe, kommt allenfalls ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 4 bzw. Abs. 6 Satz 1 AuslG in Betracht. Beide Tatbestände sind jedoch im Ergebnis nicht einschlägig.

Die der Antragstellerin nach ihrem eigenen Vortrag drohenden Gefahren können schon deshalb kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG begründen, weil diese Vorschrift nur vor Gefahren Abschiebungsschutz gewährt, die durch staatliche oder staatsähnliche Gewalt verursacht werden.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 27.04.2000 -9 B 153/00-, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 35, Urteil vom 19.05.1998 -9 C 5.98-, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 198 und Urteil vom 25.11.1997 -9 C 58.96-, BVerwGE 105, 383.

Vorliegend sind indes nach der Erkenntnislage des Gerichts keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die türkischen Behörden nicht willens oder in der Lage wären, die Antragstellerin

vor möglichen Übergriffen ihres Ehemannes bzw. ihres Vaters zu schützen. Auf die Inanspruchnahme eines solchen Schutzes muss sich die Antragstellerin aber verweisen lassen.

Aber auch das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist vorliegend nicht glaubhaft gemacht. Nach dieser Bestimmung kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat dann abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Regelung stellt lediglich auf das Bestehen einer konkreten Gefahr ab ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zumindest zuzurechnen ist. Jedoch dürfte im Falle einer grundsätzlich bestehenden Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit des Heimatstaates in der Regel schon eine konkrete Gefahr fehlen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es Konstellationen geben kann, in denen gleichwohl eine Gefährdung verbleibt, vor der auch ein Rechtsstaat nicht vollständig schützen kann, vor der aber der Aufenthalt in der Bundesrepublik besser schützen würde.

Vgl. Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht, § 53  
Rdnr. 83

Für die Annahme einer konkreten Gefahr genügt aber ebenso wenig wie im Asylrecht die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Es muss vielmehr eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung vorliegen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 05.07.1994, InfAuslR 1995, 24

Das Vorliegen einer solchen Gefährdungssituation hat die Antragstellerin indes nicht substantiiert dargetan. Soweit sie behauptet, ihr Ehemann und ihre eigene Familie würden sie und ihren jetzigen Lebensgefährten telefonisch mit dem Tode bedro-

hen, sind diese Angaben derart allgemein gehalten, dass sie das Gericht nicht in die Lage versetzen können, eine Einschätzung der Ernsthaftigkeit dieser Drohungen und der Wahrscheinlichkeit ihrer Umsetzung in die Tat vorzunehmen. Zur Annahme einer konkreten Gefahr ist jedoch eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Gefahr unerlässlich. Allein die Tatsache, dass die Antragstellerin sich Anfang des Jahres 1998 über einen Zeitraum von zwei Monaten in einem Frauenhaus aufgehalten und ihr Ehemann während dieser Zeit die gemeinsamen Kinder mit in die Türkei genommen hat, vermag ohne konkrete Darlegung der näheren Umstände der damaligen Situation eine besondere Gefährlichkeit ihres Ehemannes nicht zu belegen. Ebenso wenig belegt die Behauptung der Antragstellerin, ein Bekannter ihres Ehemannes habe offensichtlich in dessen Auftrage eine in der Sache unzutreffende Strafanzeige gegen sie erstattet, um ihr zu schaden, die Ernstlichkeit der behaupteten Todesdrohungen. Der Umstand, dass der Ehemann wegen eines von ihm als Ehrverletzung empfundenen Verhaltens der Antragstellerin Schwierigkeiten bereiten möchte, lässt ohne weitere konkrete Anhaltspunkte nicht den Schluss zu, er werde seine Drohungen in die Tat umsetzen.

Ungeachtet dessen kann sich die Antragstellerin im Falle einer Rückkehr in die Türkei den befürchteten Gefahren durch eine Wohnsitznahme in den ihr als inländische Fluchtalternative offenstehenden westlichen Landesteilen der Türkei entziehen, da nicht mit der von ihr behaupten überwiegenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass ihr dortiger Aufenthaltsort ihrer Familie bekannt wird. Angesichts des Umstandes, dass die Hälfte bis annähernd zwei Drittel der ca. 13-14 Millionen kurdisch-stämmigen Bevölkerung der Türkei im Westen und an der Südküste der Türkei leben,

vgl. hierzu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 20.03.2002, A 1527 in der Dokumentation Türkei

kann ihre Befürchtung, ihre Ankunft in der Türkei würde ihrer Familie unverzüglich mitgeteilt werden, als reine Spekulation betrachtet werden.

Da ansonsten keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses im Sinne des § 53 AuslG vorgetragen oder ersichtlich sind, ist der Antrag mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG zurückzuweisen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Grethel

Ausgefertigt:

*Caspav*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

